OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050403/3/ER

Datum:
Linz, 5. Mai 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Ottnang am Hausruck vom 30. Oktober 2025, betreffend Feststellung der Auffälligkeit eines Hundes nach dem Oö. Hundehaltegesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 30. Oktober 2025 stellte der Bürgermeister der Marktgemeinde Ottnang am Hausruck (im Folgenden: belangte Behörde) die Auffälligkeit des Hundes „B__", Jack Russell-Terrier, Chipnummer: aaa des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) gemäß § 7 Abs 1 Z 2 Oö. Hundehaltegesetz (Oö.HHG) fest und erteilte dem Bf Hinweise gemäß § 7 Abs 5 und 6 Oö.HHG und § 9 Abs 3 Oö.HHG.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass sich der Hund des Bf am 8. August 2025 losgerissen und mit dem Hund einer Passantin zu raufen begonnen habe. Die Passantin sei beim Versuch, die raufenden Hunde zu trennen, an der rechten Hand verletzt worden. Der Hund des Bf habe im Zuge dieses Vorfalls einen anderen Hund und dessen Halterin angefallen, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein. Dieses Verhalten stelle eine Bedrohung für Menschen und Tiere dar, weshalb von einem aggressiven Verhalten des Hundes des Bf auszugehen sei. Der Hund sei daher als auffällig iSd § 7 Abs 1 Z 2 Oö.HHG anzusehen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er die Aufhebung des angefochtenen Bescheids beantragte.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass sein Hund zehn Jahre alt sei und sich gut mit anderen Hunden vertrage – manchmal belle er. Auch die Passantin gehe seit Jahren mit ihrem Hund, einem Akita Inu, am Haus des Bf vorbei (dort sei es auch zum im Bescheid vorgeworfenen Vorfall gekommen), und es habe nie derartige Probleme gegeben. Sein Hund habe eine Widerristhöhe von ca 25 cm, der Akita Inu der Passantin weise eine Widerristhöhe von 60 cm auf. Der Bf sei selbst beim Vorfall nicht dabei gewesen. Die Passantin habe aber angegeben, einen Kratzer, den sie selbst als Lappalie bezeichnet habe, davongetragen zu haben. Außerdem wisse sie selbst nicht, welcher Hund diesen verursacht hat. Der Hund des Bf habe eine kleine blutende Wunde aufgewiesen, sei davongelaufen und habe sich versteckt. Dies deute für den Bf nicht auf ein aggressives Verhalten seines Hundes hin. Die Passantin sei weder bedrohlich angesprungen worden noch ihr Hund vom Hund des Bf gehetzt.

I.3. Mit Schreiben vom 30. Dezember 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer (von keiner Partei beantragten) öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die

mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen (§ 24 Abs 4 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf ist Halter des Hundes „B__", Jack Russell-Terrier, Chipnummer: aaa. Am 8. August 2025 war der Hund unter Aufsicht der Großmutter des Bf und riss sich von der Leine, als eine Passantin mit ihrem Hund vorbeiging, lief auf diesen Hund zu und begann mit diesem Hund zu raufen. Die Passantin griff in das Gerangel der Hunde mit ihrer Hand ein. Die Passantin wurde dabei an der Hand verletzt, wobei nicht feststellbar ist, von welchem Hund die Verletzung ausging. Eine Verletzung des Hundes der Passantin wurde nicht festgestellt. Dass der Hund des Bf auf die Passantin losgegangen ist, kann nicht festgestellt werden.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde. Dass nicht festgestellt werden kann, dass der Hund des Bf auf die Passantin losgegangen ist, ergibt sich insbesondere aus dem im Akt einliegenden Polizeibericht, der anlässlich einer Anzeige eines Arztes aufgrund des Hundebisses angefertigt wurde. Entsprechend diesem Bericht habe sich der Hund des Bf von der Leine losgerissen und mit dem Hund der Passantin zu raufen begonnen, und die Passantin sei beim Versuch, die raufenden Hunde zu trennen, an der Hand verletzt worden, wobei nicht klar sei, welcher Hund die Bissverletzung verursacht hat. Dass der Hund des Bf auf die Passantin losgegangen wäre, ist diesem Bericht jedoch nicht zu entnehmen.

III. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2024 – Oö.HHG, LGBl.Nr. 84/2024 idF LGBl.Nr. 64/2025, lauten wie folgt:

„§ 1
Allgemeines

(1) Dieses Landesgesetz bezweckt die Vermeidung von Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen von Menschen und Tieren durch Hunde sowie einen sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.

§ 7
Auffällige Hunde

(1) Auffällig ist ein Hund, bei dem auf Grund bestimmter Tatsachen von einem erhöhten Gefährdungspotential für Menschen und Tiere ausgegangen werden kann. Als auffällig gilt jedenfalls ein Hund,
[…]
2. der auf Grund seines aggressiven Verhaltens, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, eine Bedrohung für Mensch oder Tier darstellt, beispielsweise durch bedrohliches Anspringen oder Hetzen, oder
3. der einen Menschen verletzt oder ein Tier wiederholt oder schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein,
und bei dem die Feststellung der Auffälligkeit noch nicht gemäß Abs. 7 oder 8 aufgehoben wurde."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Den Materialien zu § 7 Abs 1 Z 2 und Z 3 Oö.HHG ist Folgendes zu entnehmen:

„Der Tatbestand des Abs. 1 Z 2 ist jedenfalls nur dann erfüllt, wenn ein Hund - allerdings ohne vorher angegriffen oder provoziert worden zu sein - ein aggressives Verhalten gegenüber Menschen (wie Zähnefletschen oder aggressives Knurren) zeigt und das Verhalten - beispielsweise ein Anspringen - nicht nur spielerisch bedingt ist. In diesem Sinn ist ein Hund auffällig, wenn er Personen stellt oder gar attackiert oder sonst ein objektiv feststellbares erhöhtes Aggressionsverhalten zeigt. Ebenso gilt ein Hund als auffällig, wenn er - auch wieder ohne vorher angegriffen oder provoziert worden zu sein - wiederholt andere Tiere angreift. Reines ‚Anbellen' oder ‚Anknurren' von Personen, Artgenossen oder anderen Tieren reichen demgegenüber jedenfalls nicht zur Feststellung der Auffälligkeit aus, sondern sind Bestandteil normaler Hundekommunikation. […]

Abs. 1 Z 3 stellt auf eine Verletzung eines Menschen oder eine wiederholte oder schwere Verletzung eines Tieres ab, ohne dass der betreffende Hund zuvor angegriffen wurde. Eine bloße Provokation eines Hundes darf demgegenüber nicht dazu führen, dass der Hund eine Verletzung verursacht; Hunde sollten, selbst wenn sie beispielsweise von Kindern provoziert werden, nicht zubeißen. Von einer bloßen Provokation ist allerdings dann nicht mehr auszugehen, wenn das Verhalten eines Menschen gegenüber einem Hund länger andauert oder eine hohe Intensität für den Hund aufweist, und der Hund keine Möglichkeit hatte, die Situation zu verlassen; ein solches Verhalten ist daher als Angriff zu werten. […]"

IV.2.1. Die Verletzung der Passantin konnte keinem der in das Gerangel involvierten Hunde zugeordnet werden. Eine Verletzung des Hundes der Passantin wurde nicht festgestellt. Die Voraussetzungen des § 7 Abs 1 Z 3 Oö.HHG liegen somit nicht vor.

IV.2.2. Die belangte Behörde hat die Feststellung der Auffälligkeit des Hundes des Bf auf § 7 Abs 1 Z 2 Oö.HHG gestützt. Dass der Hund des Bf die Passantin „angefallen" haben soll, wurde im angefochtenen Bescheid zwar ausgeführt, lässt sich dem Akt – insbesondere dem Abschlussbericht der Polizei – aber nicht entnehmen. Vielmehr hat sich der Hund des Bf von der Leine losgerissen, ist auf den Hund der Passantin zugelaufen und hat ein Gerangel begonnen, in das die Passantin in weiterer Folge eingegriffen hat.
Entsprechend den Materialien zu § 7 Abs 1 Z 2 Oö.HHG gilt ein Hund als auffällig, wenn er ohne vorher angegriffen oder provoziert worden zu sein wiederholt andere Tiere angreift. Dies ergibt sich auch im Kontext mit § 7 Abs 1 Z 3 Oö.HHG, wonach ein Hund jedenfalls auffällig ist, wenn er ein Tier wiederholt oder schwer verletzt, ohne selbst angegriffen worden zu sein. Was explizit in die Materialien Eingang gefunden hat, ergibt sich im Größenschluss ebenso aus den einschlägigen Normen.

Das – ohne vorangegangenen Angriff oder vorangegangene Provokation erfolgte – Losreißen und Zulaufen auf einen anderen Hund mit anschließendem Beginn eines Gerangels ist unabhängig von der Größe der Hunde wohl als Angriff iSd Oö.HHG zu verstehen. Eine Auffälligkeit iSd § 7 Abs 1 Z 2 Oö.HHG wäre aber erst bei einem wiederholten derartigen Verhalten, das Rückschlüsse auf ein allgemein aggressives Verhalten des Hundes ziehen lassen könnte, gegeben. Dass der Hund des Bf dieses Verhalten bereits wiederholt gezeigt hätte, ist jedoch nicht hervorgekommen. Die Voraussetzungen für die Feststellung der Auffälligkeit des Hundes des Bf liegen daher allein aufgrund des Vorfalls vom 8. August 2025 nicht vor.

V. Im Ergebnis war daher der angefochtene Bescheid ersatzlos aufzuheben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu lösen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.08.2014, Ra 2014/05/0007, mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter